

Beschluss

(36. UGA-Plenum, 15. Juni 2005)

Der UGA bittet das BMU, auf eine Aktualisierung der Entscheidung der Kommission vom 16. April 1997 zur Anerkennung der Internationalen Norm ISO 14001:1996 und der Europäischen Norm EN ISO 14001:1996 (ABl. L 104 vom 22.4.1997 S. 37) hinzuwirken, mit dem Ziel diese Anerkennung auf die Normen ISO 14001:2004 und EN ISO 14001:2005 zu erstrecken.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS II) an die Revision der Normen ISO 14001 und EN ISO 14001 anzupassen. Der UGA hält eine Aktualisierung der Anerkennungsentscheidung der Kommission im Hinblick auf die Normen ISO 14001:2004 und EN ISO 14001:2005 (ABl. L 104 vom 22.4.1997 S. 37) ebenso für erforderlich, um den ISO-Normanwendern den Übergang zu EMAS zu erleichtern und Anwendern von EMAS in Bezug auf die Managementsystemelemente Normenkompatibilität zu ermöglichen bzw. Doppelarbeit zu verhindern.

Begründung:

Die genannte Anerkennungsentscheidung verweist statisch auf die Version 1996 der Normen ISO 14001 und EN ISO 14001. Die Entscheidung ist weiterhin erforderlich. Anhang I A der EMAS-Verordnung bestimmt die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem durch Verweis auf die Anforderungen der ISO Norm. Der Anhang I A bestimmt aber nicht die Anrechenbarkeit eines bereits vorliegenden Zertifikates. Diese Anrechenbarkeit ist für ein gestuftes Verfahren unabdingbar. Dies gilt für die deutsche Praxis ebenso wie z.B. auch für eine Vorgehensweise entsprechend dem BS 8555. Liegt zunächst ein ISO-Zertifikat vor, und soll nachträglich eine EMAS-Validierung vorgenommen werden, ist der Umweltgutachter verpflichtet, auch den Inhalt des Anhangs I A / Kap. 4 der ISO 14001 inhaltlich zu prüfen. Ohne eine Anerkennungsentscheidung kann sich der Umweltgutachter hinsichtlich dieses Teils der Anforderungen nicht auf ein bereits vorliegendes Zertifikat stützen. Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung für das EMAS-System in Deutschland und vermutlich auch in anderen Mitgliedstaaten der EU.

Eine Aktualisierung der Anerkennungsentscheidung der Kommission zum Zertifizierungsverfahren (ABl. L 104 vom 22.4.1997, S. 35), dem die UAG-Zertifizierungsverfahrensrichtlinie des UGA zu Grunde liegt, hält der UGA dagegen nicht für erforderlich. Der Text der Entscheidung ist normneutral und enthält keinen statischen Verweis auf die ISO 14001:1996. Auch diese Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung für das EMAS-System in Deutschland (vgl. § 9 Abs. 3 Umweltauditgesetz).

Die zuständigen deutschen Stellen und die Europäische Kommission sind in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass beide Anerkennungsentscheidungen, die nach Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (EMAS I) ergangen sind, auch unter EMAS II weiter gelten.

Grundlage für den Erlass der Entscheidung wäre nunmehr Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001.

Die Erleichterungen für Organisationen gemäß Art. 3 Abs. 2 a Satz 2 (Verzicht auf die formelle Umweltprüfung) und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (Nachweis nur der zusätzlichen Anforderungen) sowie Ziffer 2.3 letzter Absatz des Anhanges II der Entscheidung 2001/681/EG setzen im Hinblick auf die neue ISO 14001:2004 bzw. die EN ISO 14001:2005 eine Anerkennungsentscheidung der Kommission nach Art. 9 der Verordnung voraus.

Eine solche Entscheidung kann am schnellsten und effektivsten in Verbindung mit der vorgesehenen Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhanges I A. der EMAS-Verordnung erfolgen.